

G e s e t z
vom .15. Dez. 1960.....,

womit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Stadtgemeinde Wr. Neustadt und des selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes dem Bundespolizeikommissariat in Wr. Neustadt übertragen werden.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1

Folgende in den selbständigen Wirkungskreis der Stadtgemeinde Wr. Neustadt und in den selbständigen Vollziehungsbereich des Landes fallende Angelegenheiten werden für das Gebiet der Stadt Wr. Neustadt der in Wr. Neustadt bestehenden Bundespolizeibehörde übertragen:

1. die örtliche Sicherheitspolizei;
2. die Sittenpolizei;
3. die Flurpolizei;
4. auf dem Gebiete des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen:
 - a) die Überwachung der Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckt;
 - b) die Mitwirkung in erster Instanz bei Verleihung von Berechtigungen, die in den einschlägigen Landesgesetzen vorgesehen sind.

§ 2

- (1) Auf dem Gebiete der Strassenpolizei wird dem Bundespolizei-

kommissariat in Wr. Neustadt für seinen örtlichen Wirkungsbereich die Vollziehung folgender Angelegenheiten übertragen:

- a) die Überwachung der Einhaltung strassenpolizeilicher Vorschriften und die unmittelbare Regelung des Verkehrs insbesondere durch Arm- oder Lichtzeichen (Verkehrspolizei),
- b) die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes (§§ 99 und 100 der Strassenverkehrsordnung 1960 - StVO.1960) einschliesslich der Führung des Verzeichnisses von Bestrafungen (§ 96 StVO.1960), jedoch nicht die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes hinsichtlich Übertretungen der Bestimmungen über die Benützung der Strasse zu verkehrsfremden Zwecken (X. Abschnitt der StVO.1960),
- c) die Anordnung der Teilnahme am Verkehrsunterricht und die Durchführung des Verkehrsunterrichtes (§ 101 StVO.1960),
- d) die Schulung und Ermächtigung von Organen der Strassenaufsicht zur Prüfung der Atemluft auf Alkoholgehalt sowie überhaupt die Handhabung des § 5 StVO.1960,
- e) das Verbot des Lenkens von Fahrzeugen (§ 59 StVO.1960),
- f) die Bewilligung sportlicher Veranstaltungen (§ 64 StVO.1960),
- g) die Entgegennahme der Anzeigen von Umzügen (§ 86 StVO.1960).

(2) Das Bundespolizeikommissariat in Wr. Neustadt darf die ihm obliegenden Angelegenheiten nicht auf die Stadtgemeinde Wr. Neustadt (§ 94 Abs. 3 StVO.1960) übertragen.

(3) Das Bundespolizeikommissariat in Wr. Neustadt hat bei Amtshandlungen nach Absatz 1 lit. f) und g) der Stadtgemeinde Wr. Neustadt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit 1.Jänner 1961 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliert das Gesetz vom 12.Juni 1958, IGBL.Nr.196, womit bestimmte Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Stadtgemeinde Wr.Neustadt und des selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes dem Bundespolizeikommissariat in Wr.Neustadt zugewiesen werden, seine Wirksamkeit.